

76. Zur Anwendung der Tarifstellen 32 Abs. 11 Ziff. 2 und 36 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

VII. Civilsenat. Ur. v. 8. März 1901 i. S. preuß. Steuerfiskus (Bekl.) w. D. u. Gen. (Kl.). Rep. VII. 8/01.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Durch privatschriftlichen Vertrag vom 7. Oktober 1899 übertrug der Rentner J. D. (Kläger zu 1) seinen Söhnen Bernhard und Karl (den Klägern zu 2 und 3) zur Eröffnung eines Geschäftes den Betrag von 90000 *M* in bar, wogegen sich die Söhne verpflichteten, ihm wie seiner Ehefrau auf Lebenszeit aus dem Ertrage des Geschäftes 10 Prozent dieser 90000 *M* monatlich in Raten von 750 *M* zu zahlen. Die Zuwendung der 90000 *M* sollte bei der künftigen Regulierung des Nachlasses des Rentners J. D. und seiner Ehefrau nicht anrechnungspflichtig, jede Anrechnungspflicht durch die Rentenzahlungen getilgt sein. Zu diesem Vertrage ist von dem Hauptsteueramte in M. ein Stempel von 765 *M* kassiert und von den Klägern eingezogen worden. Letztere haben klagend Erstattung des Betrages von 765 *M* gefordert und geltend gemacht, daß der Vertrag, der eine anticipierte Erbfolge darstelle, gemäß der Tarifstelle 32 Abs. 11 Ziff. 2 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 von der Stempelsteuer befreit sei. Der Beklagte hat hiergegen ausgeführt, daß es sich um einen Leibrentenvertrag handle, der gemäß der Tarifstelle 36 steuerpflichtig sei, und daß die Tarifstelle 32 Abs. 11 Ziff. 2 unanwendbar sei, da die von dem Rentner D. seinen Söhnen gegebene Geldsumme keine Sache im Sinne dieser Tarifstelle, sondern nur den Preis für die Rente darstelle.

Der erste Richter verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage. Die von dem Beklagten eingelegte Berufung wurde von dem zweiten Richter zurückgewiesen. Der Berufungsrichter legte den Vertrag vom 7. Oktober 1899 dahin aus, daß es den Kontrahenten nicht darauf angekommen sei, dem Geber des Kapitals eine Rente zu verschaffen, daß es vielmehr der Hauptzweck des Geschäftes gewesen sei, die Empfänger des Kapitals, die Söhne des Gebers, selbständig zu machen. Er führte aus, der Vertrag falle nur scheinbar unter die Vorschrift des § 606 A.L.R. I. 11. Der Inhalt sei der, daß die Söhne selbständig gemacht werden sollten, und zwar gegen eine Gegenleistung, nicht aber, daß der Geber eine Rente erwerben wollte. Ebenso wenig greife § 606 a. a. D. darum Platz, weil J. D. sich mit der Geldzahlung gewissermaßen an dem Geschäft der Söhne beteiligt habe, und bei dem Alter der Kontrahenten und der Höhe der Rente die Absicht einer bloßen Bereicherung der Söhne ausgeschlossen sei; vielmehr bleibe die Hergabe des Kapitals behufs Selbständigmachung der Empfänger das Wesentliche des Geschäftes.

Der Berufungsrichter führte weiter aus, die Stempelpflichtigkeit der Urkunde sei aber auch selbst dann, wenn der Vertrag vom 7. Oktober 1899 als Leibrentenvertrag anzusehen sei, zu verneinen, und zwar auf Grund der Ziff. 2 der Ermäßigungen und Befreiungen zu Hof. 32 des Tarifes zum Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895. Der Kläger zu 1 habe Kapital — bewegliche Sachen im Sinne der Stelle 32 — an die Kläger zu 2 und 3, seine Descendenten, übertragen; ersichtlich handele es sich um eine anticipierte Erbfolge behufs Selbständigmachung der Söhne, und die Befreiung müsse eintreten, auch wenn die Übertragung in Form eines Leibrentenvertrages erfolge.

Die von dem Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

... „Es kann unerörtert bleiben, ob die Erwägungen des Berufungsrichters geeignet sind, die Annahme zu begründen, daß der Vertrag vom 7. Oktober 1899, obgleich sich inhaltlich desselben als Leistungen der Kontrahenten alljährlich wiederkehrende Zahlungen von Geld für die Eheleute J. D. während der Lebensdauer derselben einerseits und die Entrichtung einer bestimmten Geldsumme anderer-

seits gegenüberstehen, kein Leibrentenvertrag im Sinne der Tariffstelle 36 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 sei. Jedenfalls erscheint die Annahme des Berufungsrichters, daß der Vertrag gemäß Ziff. 2 der Ermäßigungen und Befreiungen zu Stelle 32 des Tarifes einer Stempelsteuer nicht unterworfen sei, gerechtfertigt. Nach Abs. 1 der Tariffstelle sind der dort näher bestimmten Stempelabgabe unterworfen Kauf- und Tauschverträge und andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge, insoweit nicht besondere Tariffstellen zur Anwendung kommen, wenn sie betreffen a) im Inlande befindliche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte, b) außerhalb Landes befindliche unbewegliche Sachen, c) andere Gegenstände aller Art. Gemäß Ziff. 2 der Ermäßigungen und Befreiungen (Abs. 11) sind befreit Verträge, durch welche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte oder bewegliche Sachen allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Ascendenten an Descendenten übertragen werden. Die Voraussetzungen dieser Befreiungsvorschrift liegen vor. Inhabt des Vertrages hat sich J. D. verpflichtet, seinen Söhnen, den Gegenkontrahenten, 90000 M in bar zu übertragen. Die Ausführung der Revision, daß es an einer Sache fehle, die für sich allein oder mit anderem Vermögen von dem Vater auf die Söhne übertragen sei, ist unzutreffend. Daß bares Geld unter den Begriff einer beweglichen Sache fällt, kann nicht bezweifelt werden. Wenn aber bestritten wird, daß der Vertrag die Übertragung einer solchen zum Inhalte habe, und zwar deshalb, weil der angegebene bare Geldbetrag nur den Preis für die ausbedungene Geldrente bilde, so steht der Revision der Inhalt der Vertragsurkunde und die nicht zu beanstandende Feststellung des Berufungsrichters entgegen. Nach dieser war von den Kontrahenten die Übertragung des baren Geldbetrages an und für sich gewollt, und keineswegs bloß als das Mittel, durch welches, oder als das Entgelt, gegen welches die Eheleute J. D. den Anspruch auf Gewährung der Geldrente erwerben sollten. Liegen somit alle Kriterien eines — und zwar eines lästigen — Übertragungsvertrages im Sinne der Befreiungsvorschrift vor, so kann die Stempelpflichtigkeit auch nicht etwa deshalb angenommen werden, weil der Vertrag zugleich alle Merkmale eines Leibrentenvertrages im Sinne der Tariffstelle 36 enthalte. Durch den schriftlichen Vertrag ist ein einheitliches Rechtsgeschäft beurkundet, welches nicht in einen stempelfreien Übertragungsvertrag

und einen stempelpflichtigen Leibrentenvertrag zerlegt werden kann. Die Stempelfreiheit eines Geschäftes deckt alle diejenigen in der Urkunde enthaltenen Erklärungen, welche nicht als von dem stempelfreien Rechtsgeschäfte verschiedene Geschäfte, sondern als Bestandteile desselben anzusehen sind.

Vgl. Heinitz, Kommentar zum preussischen Stempelsteuergesetz, Bem. 3 a zu § 10, S. 112; Noelle, Stempelsteuergesetz, Bem. 5 zu § 10, S. 42; Hummel u. Specht, Stempelsteuergesetz, Bem. BII zu § 10, S. 149.

Bei der Beurteilung der Frage der Stempelpflichtigkeit eines solchen einheitlichen Geschäftes darf von dem rechtlichen Charakter desselben, mit Rücksicht auf welchen das Gesetz die Stempelpflicht nicht eintreten lassen will, nicht abgesehen werden.“ . . .